



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA  
an alle Staatl. Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen,  
Förderschulen und Schulen für Kranke,  
Staatl. Schulämter, Regierungen, Ministerialbeauftragten,  
das Staatl. Studienseminar für das Lehramt an beruflichen  
Schulen,  
die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förder-  
lehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP4010.2/44/78

München, 10.10.2025  
Telefon: 089 2186 0

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (Beurteilungsrichtlinien); hier: Änderung von Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. c) und d) und Abschnitt B Nr. 4.4.1 Buchst. b) und c) (Anlassbeurteilung bei Beförderung und erstmaliger Übernahme einer Funktionstätigkeit)**

## Das Wichtigste auf einen Blick

- Änderung der Anlassbeurteilung bei Beförderung und Funktionsübertragung mit sofortiger Wirkung
- Relevanter Adressatenkreis: Für die Beurteilung zuständige Stellen und für die Überprüfung der Beurteilung zuständige Stellen
- Keine Erstellung mehr bzw. Nichtberücksichtigung von Anlassbeurteilungen, denen ein Zeitraum von weniger als 32 Monaten seit Beförderung und Funktionsübertragung zugrunde liegt

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich aktueller Rechtsprechung zur Erstellung von Anlassbeurteilungen werden im Vorgriff auf eine Änderung der Beurteilungsrichtlinien Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. c) und d) und Abschnitt B Nr. 4.4.1 Buchst. b) und c) der Beurteilungsrichtlinien mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. c) und Abschnitt B Nr. 4.4.1 Buchst. b):  
„die Bewerberin bzw. der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde und in dem Beförderungsamt mindestens 32 Monate tätig war,“
- Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. d) und Abschnitt B Nr. 4.4.1 Buchst. c):  
„die Bewerberin bzw. der Bewerber erstmals mit wesentlich anderen Aufgaben im Rahmen einer Funktionstätigkeit betraut wurde, die einem anderen Statusamt zuzuordnen sind und deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und diese Aufgaben über einen Zeitraum von mindestens 32 Monaten ausgeübt wurden.“

Anlassbeurteilungen dürfen folglich nicht mehr erstellt werden, wenn die Beförderung oder die Funktionsübertragung weniger als 32 Monate zurückliegt. Die bisherige Regelung, die Anlassbeurteilungen bereits zwölf Monate nach Beförderung oder Funktionsübertragung vorsah, wird somit abgeändert. Bereits erstellte Anlassbeurteilungen, denen ein Zeitraum von mindestens zwölf, aber weniger als 32 Monaten seit Beförderung oder Funktionsübertragung zugrunde liegt, bleiben im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren unberücksichtigt.

Der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat dieser Vorgehensweise zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sein Einvernehmen erteilt.

Bei Rückfragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Schulaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Roland Krügel  
Leitender Ministerialrat